



universität  
wien

## **Exposé**

des Dissertationsvorhabens mit dem Arbeitstitel

# **„Die Handhabung der Geschäftsordnung des Nationalrates“**

Dissertationsfach

**Verfassungsrecht / Verwaltungsrecht**

Verfasser

**Mag. Christof Rattinger, BA**

Angestrebter akademischer Grad

**Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)**

Betreuerin

**Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl**

Matrikelnummer: 0806468

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Wien, Dezember 2015

## A. Problemaufriss und Forschungsstand

Der Nationalrat steht als Organ der Gesetzgebung – gemeinsam mit dem Bundesrat – im Zentrum des parlamentarisch-demokratischen Systems: Neben seiner Hauptaufgabe, der Gesetzgebung, obliegt ihm die Bewilligung des Budgets, die Kontrolle der Verwaltung und die Mitwirkung an Aufgaben der Vollziehung.<sup>1</sup> Die näheren Vorschriften,<sup>2</sup> die der Nationalrat bei all diesen Funktionen zu berücksichtigen hat und die seine Geschäftstätigkeit regeln, finden sich im Geschäftsordnungsgesetz 1975<sup>3</sup>.

Streitigkeiten über Geschäftsordnungsfragen sind oft Ausdruck des Kampfes um den politischen Einfluss von Mehrheit und Minderheit im Parlament.<sup>4</sup> Wer in solchen Situationen zu Entscheidungen befugt ist, verfügt über eine nicht zu unterschätzende Machtstellung im parlamentarischen Prozess.<sup>5</sup> Voraussetzung für das Funktionieren dieses Prozesses ist freilich, dass bei der Anwendung der Geschäftsordnung darauf geachtet wird, die Funktionsfähigkeit des Parlaments aufrechtzuerhalten: Dies verdeutlichen nicht zuletzt die Ereignisse des Jahres 1933, als ein Streit über die Geschäftsordnung zum Rücktritt der drei Präsidenten des Nationalrates führte, woraufhin der Nationalrat nicht mehr zu einer Sitzung einberufen werden konnte und der ständestaatlichen Diktatur des Austrofaschismus der Weg geebnet war.<sup>6</sup>

Das GOG-NR ermächtigt in diesem Zusammenhang den Präsidenten des Nationalrates<sup>7</sup>, die Ausschussobleute<sup>8</sup> und den Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses<sup>9</sup> zur Handhabung der Geschäftsordnung.<sup>10</sup> Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass in der parlamentarischen Pra-

---

<sup>1</sup> Berka, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2014) Rz 512, 561; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014) Rz 424 ff; Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>11</sup> (2015) Rz 304, 406 ff.

<sup>2</sup> Einige Bestimmungen über die Geschäftstätigkeit des Nationalrates finden sich bereits im B-VG; gemäß Art 30 Abs 2 leg cit erfolgt deren nähere Ausführung aber in einem besonderen Bundesgesetz.

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl 1975/410 idF BGBl I 2015/62; in der Folge „Geschäftsordnung“ oder „GOG-NR“.

<sup>4</sup> Schulze-Fielitz, Parlamentsbrauch, Gewohnheitsrecht, Observanz, in Schneider/Zeh (Hrsg), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland (1989) 359 (365 f Rz 19).

<sup>5</sup> Kretschmer, Geschäftsordnungen deutscher Volksvertretungen, in Schneider/Zeh (Hrsg), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland (1989) 291 (292 Rz 4).

<sup>6</sup> Vgl dazu *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte* (Hrsg), Rechts- und Verfassungsgeschichte<sup>3</sup> (2014) Rz 1854 f.

<sup>7</sup> § 13 Abs 2 GOG-NR.

<sup>8</sup> § 34 Abs 4 GOG-NR.

<sup>9</sup> § 6 Abs 3 Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA), Anlage 1 zum GOG-NR, BGBl 1975/410 idF BGBl I 2014/99.

<sup>10</sup> Ebenfalls eine Befugnis zur Handhabung der Geschäftsordnung enthalten die Geschäftsordnungen des Bundesrates und der Landtage (ausgenommen des Wiener Landtages): §§ 7 Abs 2, 28 Abs 3 GOBR, BGBl 1988/361 idF BGBl I 2015/53; §§ 12 Abs 3, 40 Abs 1 bgl LT-GO, LGBl 1981/47 idF LGBl 2015/5; §§ 10 Abs 3, 32 Abs 6 Kmt LT-GO, LGBl 1996/87 idF LGBl 2013/72; § 11 Abs 4 nÖ LT-GO, LGBl 0010-0 idF LGBl 0010-1; §§ 13 Abs 1, 52 Abs 8 oÖ LT-GO, LGBl 2009/70 idF LGBl 2013/90; §§ 14 Abs 4, 48 Abs 1 Sbg LT-GO, LGBl 1999/26 idF LGBl 2015/33; §§ 2 Abs 2, 34 Abs 1 stmk LT-GO, LGBl 2005/82 idF LGBl 2015/42; §§ 19 Abs 3, 67 Abs 2 Tir LT-GO, LGBl 2015/63; §§ 15 Abs 2, 23 Abs 1 vlbg LT-GO, LGBl 1973/11 idF LGBl 2014/40.

xis lange Zeit Uneinigkeit darüber herrschte, wie weit diese Befugnis reicht.<sup>11</sup> Was der Begriff Handhabung bedeutet, beantwortet auch die Literatur auf den ersten Blick uneinheitlich: So wird vertreten, dass diese Befugnis zur Auslegung der Geschäftsordnung ermächtige;<sup>12</sup> an anderer Stelle wird behauptet, sie ermögliche den zur Handhabung berufenen Organen eine „autonome Wahrnehmung ihrer Befugnisse“ und verpflichte sie zudem, darauf zu achten, dass die Geschäftsordnung von allen Personen eingehalten wird, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Nationalrates berechtigt sind;<sup>13</sup> anderswo wird in der Handhabung schließlich schlicht das Recht zur Vollziehung<sup>14</sup> oder zur Anwendung<sup>15</sup> der Geschäftsordnung erachtet. Auf inhaltlicher Ebene liegen all diese Definitionen eng beieinander und scheinen ineinander überzugehen: Stets muss eine Norm nämlich vor ihrer Anwendung im Einzelfall ausgelegt werden; die Begriffe Anwendung und Vollziehung können zudem synonym verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund soll die Handhabung der Geschäftsordnung des Nationalrates im Rahmen des Dissertationsvorhabens einer rechtsdogmatischen Analyse unterzogen und damit zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des österreichischen Parlamentsrechts<sup>16</sup> beigetragen werden. Während die Handhabung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates umfassend untersucht wurde,<sup>17</sup> steht eine solche Arbeit für das GOG-NR noch aus; die wissenschaftliche Auseinandersetzung beschränkt sich diesbezüglich auf Kommentarliteratur<sup>18</sup> und einzelne Überlegungen in Beiträgen<sup>19</sup>.

---

<sup>11</sup> Vgl die divergierenden Ansichten der Präsidenten des Nationalrates, abgedruckt in *Neisser K./Neisser O.*, Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. Bd II: Praktische Handhabung (1909) 3 f; darauf hinweisend *Fischer*, Der Präsident des Nationalrates, JBl 1971, 347 (350).

<sup>12</sup> *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup> (1999) § 13 Anm 4; *Kopetzki*, Antwortpflicht und Ministerzensur, JBl 1980, 561 (567); ähnlich auch *Siess-Scherz*, „Das Konzept des Art 30 B-VG“ oder der lange Weg des Präsidenten des Nationalrates zum obersten Verwaltungsorgan, in FS Mayer (2011) 715 (715); in diese Richtung geht auch die Definition im *Duden*: „Handhaben“ bedeutet demnach „etwas [bei dessen Auslegung, Ausführung oder Anwendung ein gewisser Spielraum gegeben ist] in bestimmter Weise aus-, durchführen, praktizieren“. Für die Handhabung der Geschäftsordnung des Deutschen Reichstages bereits *Hatschek*, Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches (1915) 57.

<sup>13</sup> *Czerny/Fischer*, Kommentar zur Geschäftsordnung des Nationalrates und zum Unvereinbarkeitsgesetz<sup>2</sup> (1982) Anm zu § 13 Abs 2.

<sup>14</sup> *Mayer/Muzak*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2015) Art 30 B-VG Anm I.

<sup>15</sup> *Fischer*, JBl 1971, 353; in diese Richtung wohl auch *Widder*, Die Präsidialkonferenz des Nationalrates, ÖZPW 1972, 105 (119).

<sup>16</sup> Das Parlamentsrecht nimmt in der österreichischen Staatsrechtslehre quantitativ gesehen eine bescheidene Position ein: vgl schon *Fischer*, Zu einigen Problemen der Geschäftsordnung des Nationalrates, ÖJZ 1967, 309 (309); *Wieser*, Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates nur durch selbständigen Antrag von Abgeordneten – verfassungswidrig?, in FS Mantl (2004) 447 (447 insb FN 3); *Siess-Scherz* in FS Mayer 715. Noch ausständig ist in Österreich zudem eine systematische Aufarbeitung des Parlamentsrechts, wie sie für Deutschland bereits mehrfach [*Achterberg*, Parlamentsrecht (1984); *Schneider/Zeh* (Hrsg), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland (1989); *Morlok/Schliesky/Wiefelspütz* (Hrsg), Parlamentsrecht (2015)] und jüngst auch für die Schweiz [*Graf/Theiler/von Wyss* (Hrsg), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung (2014)] vorliegt.

<sup>17</sup> *Neisser K./Neisser O.* Geschäftsordnung II: Praktische Handhabung (1909).

<sup>18</sup> S dazu die zT veralteten Kommentare zum GOG-NR von *Czerny/Fischer* und *Atzwanger/Zögernitz*.

<sup>19</sup> *Fischer*, ÖJZ 1967, 314; *ders*, JBl 1971, 352 f; *Widder*, ÖZPW 1972, 119 f; *Kopetzki*, JBl 1980, 561.

## B. Gang der Untersuchung

### 1. Grundlagen zur Geschäftsordnung des Nationalrates

Wie der Begriff „Handhabung“ zu verstehen ist, kann nur dann klar und strukturiert beantwortet werden, wenn im Vorfeld einzelne Informationen zur Geschäftsordnung des Nationalrates bekannt sind, die bei der Interpretation nutzbar gemacht werden können:

Da zahlreiche Bestimmungen des geltenden Rechts – darunter auch jene zur Handhabung der Geschäftsordnung<sup>20</sup> – auf die Monarchie zurückgehen,<sup>21</sup> scheint es zunächst geboten, einen Blick auf die historische Entwicklung des GOG-NR zu werfen und zu beleuchten, vor welchem Hintergrund die Befugnis zur Handhabung der Geschäftsordnung entstanden ist. Die geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen fanden sich bis ins Jahr 1961 nämlich noch in zwei getrennten Kodifikationen:<sup>22</sup> einem Geschäftsordnungsgesetz und einer autonomen Geschäftsordnung.<sup>23</sup> Grund dafür war deren unterschiedlicher Adressatenkreis: Das Gesetz regelte die Beziehungen des Reichsrates zu den anderen staatlichen Organen; seine Erzeugung bedurfte daher auch übereinstimmender Beschlüsse beider Häuser des Reichsrates und der Sanktion des Kaisers. Regelungen über das hausinterne Verfahren hingegen durfte überdies jedes der Häuser des Reichsrates im Rahmen seiner „autonomen“ Geschäftsordnung, dh ohne die Mitwirkung anderer Organe erlassen.<sup>24</sup> Demgegenüber sieht Art 30 Abs 2 B-VG<sup>25</sup> nunmehr vor, dass die Geschäfte des Nationalrates „auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes“, nämlich des GOG-NR, geführt werden. Bei der historischen Interpretation der Befugnis zur Handhabung der Geschäftsordnung ist diese Entwicklung mit zu berücksichtigen.

---

<sup>20</sup> Erstmals fand sich die Befugnis zur Handhabung der Geschäftsordnung in § 9 des Gesetzes vom 11. Juni 1917, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, RGBl 1917/253.

<sup>21</sup> Kritisch sieht diese Übernahme geschäftsordnungsrechtlicher Bestimmungen aus der Monarchie ua *Fischer*, ÖJZ 1967, 311, der es als paradox bezeichnet, dass „zwar die Kontinuität der Verfassung auf revolutionärem Weg beseitigt wurde, jedoch die Geschäftsordnungen – ungeachtet der verschiedenen verfassungsrechtlichen Grundlagen – ihre Kontinuität bewahrt haben“; zur ähnlichen Situation in Deutschland auch *Roll*, Auslegung und Fortbildung der Geschäftsordnung, in Festgabe Blischke (1982) 93 (108).

<sup>22</sup> Zwei Kodifikationen – ein Gesetz und ein autonomer Beschluss – regeln noch heute die Geschäftstätigkeit der Bundesversammlung in der Schweiz: Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002, SR 171.10, und Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) vom 3. Oktober 2003, SR 171.13. Der Deutsche Bundestag gibt sich seine Geschäftsordnung hingegen ausschließlich durch einen autonomen Beschluss: Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 3. April 2014 geändert worden ist; auch die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, LGBl 1973/11 idF LGBl 2014/40, beruht lediglich auf einem autonomen Beschluss.

<sup>23</sup> Die Übernahme der „Doppelgleisigkeit“ von Geschäftsordnungsgesetz und autonomer Geschäftsordnung aus der Monarchie in die Republik kritisierte schon *Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich (1922) 97 f, als systemwidrig: Ursprünglich sollte das Abgeordnetenhaus in seiner autonomen Geschäftsordnung Regeln ohne Ingerenz von außen festlegen können. Art 42 Abs 5 B-VG 1920 schließe aber ohnehin die Mitwirkung des Bundesrates bei der Erzeugung des Geschäftsordnungsgesetzes aus. Gesetz und autonome Geschäftsordnung unterscheiden sich demnach nur noch dadurch, dass das Gesetz – im Gegensatz zur autonomen Geschäftsordnung – der Beurkundung durch den Bundespräsidenten und der anschließenden Kundmachung im BGBl bedarf.

<sup>24</sup> Vgl *Auracher-Jäger*, Die Mechanismen im Nationalrat (1997) 9.

<sup>25</sup> IdF BGBl 1961/155.

Die Erzeugung des GOG-NR erfolgt – im Vergleich zu jener von anderen Bundes(verfassungs)gesetzen – unter besonderen Voraussetzungen: So kann eine Änderung des GOG-NR nur aus der Mitte des Nationalrates, nämlich mit einem Selbständigen Antrag iSd § 26 GOG-NR angeregt werden;<sup>26</sup> die Behandlung einer solchen Initiative hat zwingend in drei Lesungen zu erfolgen;<sup>27</sup> die Beschlusserfordernisse entsprechen jenen für Verfassungsbestimmungen;<sup>28</sup> dem Bundesrat steht keine Mitwirkung zu.<sup>29</sup> Diese Besonderheiten sind zum einen Ausdruck der (relativen) Autonomie des Parlaments, seine eigenen Geschäfte zu regeln;<sup>30</sup> zum anderen spiegelt sich darin die dem GOG-NR immanente Funktion wider, die Rechte parlamentarischer Minderheiten zu schützen.<sup>31</sup> Diese Ziele sind bei der teleologischen Interpretation der Befugnis zur Handhabung zu bedenken.

Das GOG-NR richtet sich schließlich nicht nur an einen parlamentsinternen Adressatenkreis, der die Abgeordneten, die Organe des Nationalrates<sup>32</sup> und die parlamentarischen Klubs umfasst, sondern es berechtigt bzw verpflichtet auch parlamentsexterne Personen, wie die Mitglieder der Bundesregierung, den Präsidenten des Rechnungshofs, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und zT auch Private<sup>33</sup>. Relevant ist dieses Erkenntnis bei der Analyse der parlamentsinternen und -externen Mechanismen, die die Rechtmäßigkeit von Handhabungsentscheidungen sichern sollen.

## 2. Handhabung

Wie bereits erläutert, ist der Bedeutungsgehalt der Befugnis zur Handhabung nicht ausreichend klar. Im zweiten Teil der Dissertation ist daher der Begriff „Handhabung“ einer Interpretation zu unterziehen und von anderen Begriffen abzugrenzen, die in diesem Kontext eben-

---

<sup>26</sup> § 108 GOG-NR. Für verfassungswidrig hält diese Bestimmung *Wieser* in FS Mantl (2004) 447, weil sie das Initiativrecht ohne verfassungsrechtliche Deckung beschränke und somit gegen Art 41 B-VG verstoße.

<sup>27</sup> § 108 GOG-NR. Im Jahr 1875 wurde die Vorgängerregelung dieser Bestimmung laut dem Geschäftsordnungsausschuss zum Schutz parlamentarischer Minderheiten eingeführt, „weil sonst [...] der Bestand aller Bestimmungen der Geschäftsordnung [...] nach dem augenblicklichen Bedarf der Mehrheit des Hauses sofort wieder aufgehoben werden könnte“, abgedruckt bei *Neisser K./Neisser O.* Geschäftsordnung I 31.

<sup>28</sup> Dementsprechend kann das GOG-NR nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden; vgl Art 30 Abs 2 B-VG und § 82 Abs 2 Z 2 GOG-NR.

<sup>29</sup> Art 42 Abs 5 B-VG.

<sup>30</sup> *Rill/Schäffer*, Art 42 Abs 5 B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (6. Lfg 2010) Rz 1; *Möhrle*, Die Geschäftsordnung des Nationalrates im Vergleich mit der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unter besonderer Berücksichtigung der Minderheitenrechte und der Rechte des einzelnen Abgeordneten (2010) 81 ff.

<sup>31</sup> *Kretschmer* in *Schneider/Zeh* Rz 115; *Schmidt*, Die Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane als individuell-abstrakte Regelungen des Innenrechts, AöR 2003, 608 (630).

<sup>32</sup> Das sind ua die Präsidenten, die Ausschussobleute, die Ausschüsse und die Präsidialkonferenz.

<sup>33</sup> Beispielhaft genannt seien Zuhörer, Medienvertreter und Auskunftspersonen in Untersuchungsausschüssen.

falls gebraucht werden.<sup>34</sup> Vergleichend sollen dabei auch Normen herangezogen werden, die zur Handhabung anderer Geschäftsordnungen<sup>35</sup> bzw anderer Gesetze<sup>36</sup> ermächtigen: dies, um etwaige Parallelen bzw Unterschiede<sup>37</sup> aufzeigen zu können.

In diesem Kapitel soll auch untersucht werden, welche Grundsätze die Organe bei der Handhabung der Geschäftsordnung zu beachten haben. Dabei ist zuerst zu klären, inwieweit bereits das B-VG Schranken vorgibt: Relevant erscheint vor allem Art 30 Abs 2 B-VG, wonach „[d]ie Geschäfte des Nationalrates [...] auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geführt [werden]“; ob darüber hinaus auch das Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG für die zur Handhabung berufenen Organe gilt, soll in der Dissertation erforscht werden.<sup>38</sup> Schließlich ist zu ermitteln, welche Grundsätze für die Handhabung sich aus dem GOG-NR ableiten lassen.

### 3. Sicherung der Rechtmäßigkeit von Handhabungsentscheidungen

Nachdem feststeht, wie weit die Befugnis zur Handhabung der Geschäftsordnung abstrakt reicht und welche Grundsätze dabei zu beachten sind, soll mit Blick auf die Machtstellung, die den zur Handhabung berufenen Organen übertragen ist, dargestellt werden, welche parlamentsexternen und parlamentsinternen Mechanismen die Rechtmäßigkeit von Handhabungsentscheidungen sichern sollen.

#### a. Parlamentsexterne Kontrolle

Parlamentsexternen Akteuren ist es nur begrenzt möglich, Handhabungsentscheidungen zu kontrollieren bzw sie zu bekämpfen. Die Judikatur qualifiziert solche Entscheidungen nämlich als Akte der Gesetzgebung.<sup>39</sup> Ein Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten ist damit von vornherein ausgeschlossen. Nur in einem Fall können parlamentsexterne Personen Handhabungsentscheidungen unmittelbar bekämpfen: Behauptet eine Person, durch ein Verhalten des

---

<sup>34</sup> Neben rechtswissenschaftlichen Begriffen wie „Anwendung“, „Auslegung“ und „Ergänzung“ der Geschäftsordnung [vgl dazu ua *Achterberg* Parlamentsrecht 335] gehören dazu auch Rechtsbegriffe wie die „Achtung auf die Beobachtung der Geschäftsordnung“ gemäß § 13 Abs 2 GOG-NR.

<sup>35</sup> Gemäß § 7 Abs 3 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl 1951/264 idF BGBl II 2013/49, „sind Zweifel über die Handhabung der Geschäftsordnung [...] vom Gerichtsvorsteher zu entscheiden.“ Nach § 14 Abs 2 VfGG ist in der Geschäftsordnung des VfGH zu regeln, „welche Mittel [...] dem Präsidenten bei der Handhabung der Geschäftsordnung [...] zur Verfügung stehen“.

<sup>36</sup> Vgl zB Art 11 Abs 4 B-VG, wonach „[d]ie Handhabung der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen [...] dem Bund oder den Ländern zu[steht]“.

<sup>37</sup> Entscheidet etwa der Vorsteher eines Bezirksgerichts bei Zweifeln über die Handhabung der Geschäftsordnung, so legt § 7 Abs 3 Satz 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz fest, dass „[s]eine Weisung [...] so lange verbindlich [ist], bis eine vorgesetzte Stelle eine andere Anordnung getroffen hat“: Die diesbezüglichen Handhabungsentscheidungen scheinen somit Akte der (Justiz-)Verwaltung zu sein, während der VfGH die Handhabung des GOG-NR als Akt der Gesetzgebung qualifiziert.

<sup>38</sup> Dies behauptend *Atzwanger/Zögernitz* § 13 Anm 3; über eine Analogie zu Art 18 B-VG ebenso *Dumpelnik* in *Dumpelnik* (Hrsg), Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) § 2 Anm 2, bei der Kommentierung der ähnlichen Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark.

<sup>39</sup> VfSlg 13.641/1993; 18.366/2008; VwGH 11.11.1988, 98/01/0152.

Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein – und bei diesem Verhalten kann es sich auch um eine vom Vorsitzenden getroffene Handhabungsentscheidung handeln –, kann sie dagegen Beschwerde an den VfGH erheben.<sup>40</sup> In allen anderen Fällen haben parlamentsexterne Personen keine Möglichkeit, Handhabungsentscheidungen unmittelbar zu bekämpfen. Die Dissertation soll beleuchten, ob es dadurch zu Lücken im Rechtsschutz kommt.

Mitunter kann eine Handhabungsentscheidung auch auf die Rechtmäßigkeit des in der Folge ergehenden Gesetzesbeschlusses ausstrahlen. Wurden im Gesetzgebungsverfahren Bestimmungen des GOG-NR nicht ordnungsgemäß angewendet, ist ein Gesetz nämlich uU nicht „verfassungsmäßig zustande gekommen“: Der Bundespräsident kann dann die Beurkundung des Gesetzes verweigern und damit dessen Inkrafttreten verhindern.<sup>41</sup>

Ist ein Gesetz in Kraft getreten, kann einen im Gesetzgebungsverfahren geschehenen Fehler noch der VfGH im Rahmen seiner Normprüfungskompetenz<sup>42</sup> relevieren: Der VfGH zieht das GOG-NR nämlich – trotz seiner Form als einfaches Bundesgesetz – als Maßstab für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen heran und hebt ein Gesetz als verfassungswidrig auf, wenn im Verfahren das GOG-NR verletzt wurde. Allerdings nimmt der VfGH eine Differenzierung vor: Als verfassungswidrig aufzuheben sei ein Gesetz nur dann, wenn jene „qualifizierten“ Bestimmungen des GOG-NR im Verfahren verletzt wurden, „die sichern sollen, dass in den Gesetzesbeschlüssen die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck kommt“<sup>43</sup>. Aus der Judikatur geht aber nicht umfassend hervor, welche Bestimmungen des GOG-NR dies konkret sind. Explizit hat der VfGH als derart qualifizierte Bestimmungen bislang §§ 65 und 72 GOG-NR erkannt, die festlegen, wie bei Abstimmungen und Beschlussfassungen im Plenum vorzugehen ist;<sup>44</sup> ebenso seien jene Bestimmungen des GOG-NR qualifiziert, „die der (Möglichkeit der) Teilnahme der Abgeordneten an den Abstimmungen oder der Klarheit des Gegenstandes der Abstimmung dienen“<sup>45</sup>. Als bloße Ordnungsvorschrift, die bei der Normprüfung unbeachtlich bleibe, erachtete der VfGH dagegen

---

<sup>40</sup> Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG.

<sup>41</sup> Art 47 Abs 1 B-VG. Der Bundespräsident handelt dann in Ausübung seines von der hL akzeptierten „formellen“ Prüfrechts: vgl mwN dazu zuletzt *Hinghofer-Szalkay*, Die neuere Auslegung von Art 47 Abs 1 B-VG, JBl 2014, 28 (29).

<sup>42</sup> Art 140 B-VG.

<sup>43</sup> Diese Wortfolge findet sich auch in § 65 Abs 3 GOG-NR, von wo sie der VfGH übernommen zu haben scheint: VfSlg 16.151/2001; 16.733/2002; 17.173/2004. Die übrigen Bestimmungen des GOG-NR seien „bloße[] Ordnungsvorschriften [...], deren Verletzung nicht zur Verfassungswidrigkeit des jeweiligen Bundesgesetzes führt“. Vgl zu dieser Differenzierung auch *Lienbacher*, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, VVDStRL 71 (2012) 7 (20 ff).

<sup>44</sup> VfSlg 16.151/2001.

<sup>45</sup> VfSlg 17.173/2004.

zB § 44 GOG-NR, der regelt, dass zwischen der Verteilung eines Ausschussberichts an die Abgeordneten und dessen Behandlung im Plenum zumindest 24 Stunden vergehen müssen.<sup>46</sup> Abgesehen von den angeführten Beispielen steht nicht fest, welche Bestimmungen des GOG-NR der VfGH als qualifiziert und welche er demgegenüber als bloße Ordnungsvorschriften erachtet. Im Rahmen der Dissertation soll diese Differenzierung des VfGH daher näher untersucht werden; mithin soll geklärt werden, ob sie auch den Bundespräsidenten in seiner Kompetenz beschränkt, das verfassungsmäßige Zustandekommen von Gesetzen zu beurkunden.

#### b. Parlamentsinterne „Selbststabilisierung“

Wie gezeigt wurde, ist eine parlamentsexterne Kontrolle von Handhabungsentscheidungen nur begrenzt möglich. Daher soll in der Dissertation auch der Frage nachgegangen werden, welche parlamentsinternen Mechanismen die rechtmäßige Handhabung des GOG-NR gewährleisten sollen.

Von der Lehre wurde bereits vor der diesbezüglichen Judikatur des VfGH vertreten, dass gewisse Bestimmungen des GOG-NR nicht als Maßstab bei der Gesetzesprüfung heranzuziehen seien; ihre Nichteinhaltung solle vielmehr „lediglich ‚im Hause‘ sanktioniert“ werden.<sup>47</sup> Aus der Parlamentsautonomie<sup>48</sup> lasse sich ableiten, dass es in der Verantwortung des Parlaments selbst liege, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten.<sup>49</sup> Zu diesem Zweck sieht das GOG-NR zwei Instrumente vor, die es ermöglichen, Handhabungsentscheidungen unmittelbar zu bekämpfen: Gemäß § 59 GOG-NR stehen den Abgeordneten der Antrag bzw die Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung zur Verfügung. Mit einem Antrag können sie eine bestimmte Vorgehensweise im Verfahren vorschlagen, über die der Nationalrat dann abstimmt; die Wortmeldung erlaubt ihnen, eine geschäftsordnungswidrige Vorgehensweise aufzuzeigen und anzuregen, dass im Anlassfall geschäftsordnungsmäßig vorgegangen wird.<sup>50</sup> Auch wenn von diesen Instrumenten in der parlamentarischen Praxis durchaus häufig Gebrauch gemacht wird, darf nicht übersehen werden, dass die einzelnen Abgeordneten keinen Anspruch auf die von ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise haben: Weiterhin entscheidet darüber die Mehrheit der Abgeordneten oder das zur Handhabung berufene Organ.

Da in verschiedenen Situationen unterschiedliche Organe zur Handhabung der Geschäftsordnung berufen sind, ist es in der parlamentarischen Praxis üblich, bei strittigen Fragen zur

---

<sup>46</sup> VfSlg 17.173/2004.

<sup>47</sup> Haller, Die Prüfung von Gesetzen (1979) 144.

<sup>48</sup> VfSlg 17.173/2004; vgl dazu Novak, Lebendiges Verfassungsrecht (2004), JBl 2007, 220 (226).

<sup>49</sup> Dumpelnik in Dumpelnik (Hrsg), Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) § 2 Anm 2.

<sup>50</sup> Czerny/Fischer Anm zu § 59 und Atzwanger/Zögernitz § 59 Anm 1 bis 8.



Handhabung auf eine konsensuale Vorgehensweise hinzuwirken<sup>51</sup> bzw zumindest eine vorherige Abklärung zu initiieren. Geschehen kann dies zum einen während der Sitzung in Form einer Geschäftsordnungsdebatte.<sup>52</sup> Weitaus häufiger wird die Sitzung aber unterbrochen, um die Diskussion auf einen kleinen Personenkreis zu beschränken<sup>53</sup> und damit die Vorsitzführung in den Sitzungen nicht zu erschweren.<sup>54</sup> Die Frage wird dann – in den Ausschüssen – auf Ebene der Fraktionsführer und der Obleute bzw – im Plenum – auf Ebene der Klubobleute und der Präsidenten abgeklärt.

Mitunter werden strittige Fragen aber auch in den Sitzungen der Präsidialkonferenz<sup>55</sup> besprochen: Dieses beratende Organ setzt sich aus den drei Präsidenten des Nationalrates sowie den Obleuten der parlamentarischen Klubs zusammen und ist ein Gremium zur klubübergreifenden Kommunikation sowie zur Koordinierung der parlamentarischen Tätigkeit.<sup>56</sup> In den – allgemein nicht zugänglichen<sup>57</sup> – Protokollen der Präsidialkonferenz wird festgehalten, ob unter den Mitgliedern der Präsidialkonferenz Einvernehmen über strittige Fragen zur Handhabung der Geschäftsordnung hergestellt werden konnte oder nicht.

Auch wenn die Beratungsergebnisse der Präsidialkonferenz für die zur Handhabung berufenen Organe nach hL rechtlich nicht bindend sind, so ermöglichen sie doch eine Einheitlichkeit der Handhabung durch die mehreren, dazu berufenen Organe<sup>58</sup> und haben damit zumindest politische Wirkung;<sup>59</sup> dies jedenfalls für all jene Organe, die zugleich Mitglieder der Präsidialkonferenz sind.<sup>60</sup> Haben sie sich nämlich in einer Sitzung der Präsidialkonferenz einvernehmlich für eine bestimmte Handhabungsweise ausgesprochen, geraten sie unter Erklärungsdruck, wenn sie später in einem konkreten Anwendungsfall von ihr abweichen.

Überdies stellt sich die Frage, ob Handhabungsentscheidungen Präzedenzwirkung entfalten können. Eine solche ist zum einen als Selbstbindung des entscheidenden Organs denkbar:

---

<sup>51</sup> *Fischer*, ÖJZ 1967, 314; *Widder*, ÖZPW 1972, 119; ebenso die Homepage des Parlaments <https://www.parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/NR/PRAESNR/index.shtml> (22.11.2015).

<sup>52</sup> Vgl für eine solche Debatte zB StenProtNR 175. Sitzung, 24. GP, 17. Oktober 2012, 8 ff.

<sup>53</sup> *Widder*, ÖZPW 1972, 105.

<sup>54</sup> *Czerny/Fischer* Anm zu § 13 Abs 2; *Atzwanger/Zögernitz* § 13 Anm 4.

<sup>55</sup> § 8 Abs 1 GOG-NR; vgl dazu näher *Widder*, ÖZPW 1972, 105.

<sup>56</sup> *Widder*, ÖZPW 1972, 105; *Czerny/Fischer* Anm zu § 8 Abs 2; *Atzwanger/Zögernitz* § 8 Anm 4 und 6.

<sup>57</sup> *Czerny/Fischer* Anm zu § 8 Abs 1; *Atzwanger/Zögernitz* § 8 Anm 5.

<sup>58</sup> *Czerny/Fischer* Anm zu § 13 Abs 2; für die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark ebenso *Oswald* in *Dumpelnik* (Hrsg), Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) § 34 Anm 3.

<sup>59</sup> *Widder*, ÖZPW 1972, 119. *Czerny/Fischer* Anm zu § 8 Abs 2, gehen sogar davon aus, dass die konsensuale Vorgangsweise in der Präsidialkonferenz dazu führt, dass sich an ihre Beratungsergebnisse alle Fraktionen gebunden fühlen; außer Acht lassen sie dabei aber, dass zur Handhabung der Geschäftsordnung auch sog „wilde“ Abgeordnete berufen sein können, die nicht (mehr) einem parlamentarischen Klub angehören und daher auch nicht in der Präsidialkonferenz vertreten sind.

<sup>60</sup> Jedenfalls also für die Präsidenten des Nationalrates sowie zusätzlich für die Klubobleute, wenn sie auch Obleute eines Ausschusses sind oder gemäß § 5 Abs 3 VO-UA zum Stellvertreter des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses bestimmt worden sind.

Bindet eine einmal getroffene Entscheidung das Organ in künftigen, gleich gelagerten Fällen oder kann es von ihr ohne weiteres abgehen? Bei Entscheidungen in der parlamentarischen Praxis wird zT ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie „ohne Präjudiz“ getroffen werden.<sup>61</sup> Dieses informelle Vorgehen wird rechtlich aber nicht begründet; seine Wirksamkeit soll daher geprüft werden. Zum anderen ist auch eine Fremdbindung denkbar: Dabei ist zu untersuchen, ob die Entscheidung eines Organs die übrigen, zur Handhabung berufenen Organe bindet.<sup>62</sup>

Kommt man zum Schluss, dass Handhabungsentscheidungen bzw die Feststellungen in den Protokollen der Präsidialkonferenz Bindungswirkung entfalten können, so muss auch überprüft werden, ob diese Bindungswirkung nachträglich wegfallen kann: Denkbar wäre zum einen, dass die Bindungswirkung nur für die jeweilige Gesetzgebungsperiode besteht.<sup>63</sup> Entfallen könnte sie zum anderen aber auch bei einer Änderung der Stärkeverhältnisse im Nationalrat, wie sie aus Klubwechseln bzw Klubaustritten resultiert, oder nach Personalrochaden der zur Handhabung berufenen Organe bzw der Mitglieder der Präsidialkonferenz.

#### 4. Zulässigkeit der bestehenden Handhabungspraxis

Wie erwähnt, zeichnet sich die bestehende Handhabungspraxis dadurch aus, dass bei strittigen Fragen zur Handhabung der Geschäftsordnung häufig das Einvernehmen in der Präsidialkonferenz gesucht wird. Mitunter wurde behauptet, die Beratung in der Präsidialkonferenz ermögliche es, „so manche empfindliche Interpretations- oder gar Gesetzeslücke (nahezu) authentisch auszulegen“<sup>64</sup>. Vor dem Hintergrund des Art 30 Abs 2 B-VG scheint eine authentische Interpretation des GOG-NR allerdings nur im Wege einer Gesetzesänderung durch den Nationalrat zulässig. Kommt es in der parlamentarischen Praxis also zu einer über die Auslegung hinausgehenden Änderung bzw Ergänzung des GOG-NR durch die Präsidialkonferenz oder die anderen zur Handhabung berufenen Organe, ist ein solches Vorgehen unzulässig.<sup>65</sup>

Vor dem Hintergrund einer geplanten Änderung des B-VG, wonach künftig auch die Organe der Gesetzgebung verpflichtet sein sollen, Informationen von allgemeinem Interesse in einer

---

<sup>61</sup> Vgl zB die Präsidentin des Nationalrates *Prammer*: „Nach einer kurzen Rücksprache mit den Damen und Herren Klubvorsitzenden halte ich fest, dass ich ohne Präjudiz bereits jetzt die Abstimmung über eine Unterstützungsfrage bei Selbständigen Anträgen vornehme“, StenProtNR 79. Sitzung, 24. GP, 5. Oktober 2010, 56.

<sup>62</sup> Nach *Czerny/Fischer* Anm zu § 34 Abs 4, kann bspw der Präsident des Nationalrates auf Handhabungsentscheidungen der Ausschussobleute dadurch Einfluss nehmen, dass er strittige Interpretationen in der Präsidialkonferenz beraten lässt. Eine direkte Bindung der Ausschussobleute an die Handhabungsentscheidungen des Präsidenten wird nach hL aber verneint: *Atzwanger/Zögernitz* § 13 Anm 4; für die entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark *Oswald* in *Dumpelnik* (Hrsg), Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) § 34 Anm 3 und 10.

<sup>63</sup> Dies implizierend *Oswald* in *Dumpelnik* (Hrsg), Geschäftsordnung des Landtages Steiermark (2012) § 34 Anm 2.

<sup>64</sup> *Fischer*, ÖJZ 1967, 314.

<sup>65</sup> Vgl dazu schon die Anfragebeantwortung des Präsidenten des Nationalrates, II-639 BlgNR 10. GP.

für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen,<sup>66</sup> stellt sich darüber hinaus die Frage, ob dann eine Transparenz der Beratungsergebnisse der Präsidialkonferenz geboten ist: Auch bei diesen Beratungsergebnissen dürfte es sich nämlich um Informationen von allgemeinem Interesse handeln.

#### 5. Rechtspolitische Anmerkungen

Abschließend soll die Dissertation rechtspolitische Anmerkungen enthalten. Ausgehend von den Ergebnissen der vorangestellten Analyse der Handhabungspraxis sollen – mit Blick auf die Regelungskonzepte in anderen Geschäftsordnungen – mögliche Handhabungsalternativen vorgeschlagen werden.

### C. Forschungsfragen

Vor dem Hintergrund der geschilderten Thematik sollen im Rahmen des Dissertationsvorhabens Antworten auf die folgenden Forschungsfragen gefunden werden:

1. Was bedeutet der Begriff der Handhabung? Wieweit reicht die Befugnis der zur Handhabung berufenen Organe?
2. Welche parlamentsexternen und parlamentsinternen Mechanismen sichern die Rechtmäßigkeit von Handhabungsentscheidungen?
3. Ist die bestehende Handhabungspraxis zulässig?

### D. Methode

Im Rahmen des Dissertationsvorhabens werden die Bestimmungen des GOG-NR, die die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen, sowie die verfassungs- und einfachgesetzlichen Bestimmungen rechtsdogmatisch ausgelegt, die damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus wird die einschlägige Literatur und Judikatur (insb des VfGH) gesichtet und ausgewertet. Schließlich wird unter Heranziehung der parlamentarischen Materialien die bestehende Handhabungspraxis ermittelt und analysiert.

Stellenweise nimmt die Dissertation eine rechtsvergleichende Perspektive ein: Berücksichtigt werden dabei zum einen die geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen des Bundesrates, der Bundesversammlung und der Landtage, zum anderen über Österreich hinausgehend die entsprechende Rechtslage in Deutschland und in der Schweiz.

---

<sup>66</sup> Art 22a Abs 1 B-VG idF des Ministerialentwurfs 19/ME 25. GP.

## **E. Vorläufige Gliederung**

### **A. Gegenstand und Gang der Untersuchung**

### **B. Grundlagen zur Geschäftsordnung des Nationalrates**

- I. Geschichtliche Entwicklung
  1. Anfänge der Geschäftsordnungen
  2. Geschäftsordnungsgesetz und autonome Geschäftsordnung
  3. Zurück zu einem Geschäftsordnungsgesetz
- II. Besonderheiten bei der Erzeugung
  1. Initiative nur aus dem Nationalrat
  2. Verfahrensbestimmungen
  3. Beschlusserfordernisse
- III. Adressatenkreis
  1. Intern
    - a. Abgeordnete
    - b. Klubs
    - c. Organe des Nationalrates
  2. Extern
    - a. Staatliche Organe
      - i. Mitglieder der Bundesregierung
      - ii. Präsident des Rechnungshofs
      - iii. Mitglieder der Volksanwaltschaft
    - b. Private
      - i. Zuhörer
      - ii. Medienvertreter
      - iii. Auskunftspersonen in Untersuchungsausschüssen

### **C. Handhabung**

- I. Mit der Handhabung befasste Organe
  1. Präsident des Nationalrates
  2. Ausschussobleute
  3. Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses
  4. Präsidialkonferenz
- II. Begriffsdefinition
  1. Abgrenzung zur „Achtung auf die Beobachtung der Geschäftsordnung“
  2. Abgrenzung zur bloßen Anwendung der Geschäftsordnung
  3. Abgrenzung zur Ergänzung der Geschäftsordnung
  4. Handhabung als Befugnis zur Auslegung der Geschäftsordnung
- III. Grundsätze
  1. Verfassungsebene
    - a. Art 30 Abs 2 B-VG
    - b. Legalitätsprinzip
  2. Gesetzesebene
    - a. Erfüllung der dem Nationalrat obliegenden Aufgaben
    - b. Verhandlungsführung mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes
    - c. Wahrung der Würde und der Rechte des Nationalrates

## **D. Sicherung der Rechtmäßigkeit von Handhabungsentscheidungen**

### **I. Parlamentsexterne Kontrolle**

1. Beschwerde wegen behaupteter Verletzung der Persönlichkeitsrechte in einem Untersuchungsausschuss
2. Verweigerung der Beurkundung von Gesetzen durch den Bundespräsidenten
3. Gesetzesprüfung durch den VfGH
4. Lücken der parlamentsexternen Kontrolle?

### **II. Parlamentsinterne „Selbststabilisierung“**

1. Antrag und Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung
2. Lösung strittiger Handhabungsfragen
  - a. Geschäftsordnungsdebatten
  - b. Beratung außerhalb der Sitzung
    - i. Unterbrechung der Sitzung
    - ii. Besprechung in der Präsidialkonferenz
3. Präzedenzwirkung von Handhabungsentscheidungen
  - a. Arten der Präzedenzwirkung
    - i. Selbstbindung
    - ii. Fremdbindung
  - b. Ende der Präzedenzwirkung
    - i. Ende der Gesetzgebungsperiode
    - ii. Änderung der zur Handhabung berufenen Organe
    - iii. Klubaustritte bzw -wechsel

## **E. Zulässigkeit der bestehenden Handhabungspraxis**

- I. Gesetzwidrige Ergänzung der Geschäftsordnung?
- II. Intransparenz der Handhabungsentscheidungen?

## **F. Rechtspolitische Anmerkungen**

## **G. Conclusio**

## F. Zeitplan

Stand Dezember 2015	<p>Themenwahl</p> <p>Literatur- und Judikaturrecherche</p> <p>Erstellung des Exposés</p> <p>Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase gemäß § 4 Abs 1 lit a bis d des Curriculums</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- VO Juristische Methodenlehre</li><li>- KU zur Judikatur- oder Textanalyse</li><li>- SE im Dissertationsfach</li><li>- Wahlfächer im Ausmaß von 2 SWS</li></ul>
Jänner 2016 - Juli 2017	<p>Absolvierung der restlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 lit d und e des Curriculums</p> <p>Erstellung einer Rohfassung der Dissertation</p> <p>Regelmäßige Besprechung des Arbeitsfortschritts mit der Betreuerin</p>
August - Dezember 2017	Überarbeitung der Rohfassung
Jänner 2018	Abschluss der Arbeit und Defensio

## G. Ausgewählte Literatur

- Achterberg*, Die Deutung der Rechtsnatur der Parlamentsgeschäftsordnung als Folge des Staatsverständnisses, in Festschrift Broermann (1982) 317
- Achterberg*, Parlamentsrecht (1984)
- Atzwanger*, Die Entwicklung des parlamentarischen Geschäftsordnungsrechts 1848-1919, in Schambeck (Hrsg), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklung und Gegenwartsprobleme, Erster Teilband (1993) 221
- Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup> (1999)
- Auracher-Jäger*, Die Entwicklung der Geschäftsordnung des Nationalrates (1996)
- Auracher-Jäger*, Die Mechanismen im Nationalrat (1997)
- Berka*, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2014)
- Czerny/Fischer*, Kommentar zur Geschäftsordnung des Nationalrates und zum Unvereinbarkeitsgesetz<sup>2</sup> (1982)
- Fischer*, Zu einigen Problemen der Geschäftsordnung des Nationalrates, ÖJZ 1967, 309
- Fischer*, Der Präsident des Nationalrates, JBl 1971, 347
- Fischer*, Die Entwicklung der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates seit 1996, in FS Adamovich (2002) 97
- Graf/Theiler/von Wyss* (Hrsg), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung (2014)
- Haller*, Die Prüfung von Gesetzen (1979)
- Hatschek*, Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches (1915)
- Hinghofer-Szalkay*, Die neuere Auslegung von Art 47 Abs 1 B-VG, JBl 2014, 28
- Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich (1922)
- Kopetzki*, Antwortpflicht und Ministerzensur, JBl 1980, 561
- Kretschmer*, § 9 Geschäftsordnungen deutscher Volksvertretungen, in Schneider/Zeh (Hrsg), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland (1989) 291
- Lienbacher*, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, VVDStRL 71 (2012) 7
- Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>11</sup> (2015)
- Mayer/Muzak*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2015)
- Meyn*, Parlamentsbrauch und Fraktionsgemeinschaft, JZ 1977, 167
- Möhrle*, Die Geschäftsordnung des Nationalrates im Vergleich mit der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unter besonderer Berücksichtigung der Minderheitenrechte und der Rechte des einzelnen Abgeordneten (2010)
- Morlok*, Parlamentarisches Geschäftsordnungsrecht zwischen Abgeordnetenrechten und politischer Praxis, JZ 1989, 1035
- Morlok/Schliesky/Wiefelspütz* (Hrsg), Parlamentsrecht (2015)
- Morscher*, Die Geschäftsordnungen des konstituierenden Reichstages 1848/1849 (1984)

- Neisser H.*, Die Kontrollfunktion des Parlaments, in Schambeck (Hrsg), Österreichs Parlamentarismus. Werden und System (1986) 651
- Neisser K./Neisser O.*, Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, 2 Bände (1909)
- Novak*, Lebendiges Verfassungsrecht (2004), JBl 2007, 220
- Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014)
- Rill/Schäffer*, Art 42 Abs 5 B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (6. Lfg 2010)
- Roll*, Auslegung und Fortbildung der Geschäftsordnung, in Festgabe Blischke (1982) 93
- Schambeck*, Zum Begriff der Verfassung im formellen und materiellen Sinn aus österreichischer Sicht, in Festschrift Klecatsky (1990) 247
- Schmidt*, Die Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane als individuell-abstrakte Regelungen des Innenrechts, AöR 2003, 608
- Schneider*, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Staatsorgane für das Verfassungsleben, in Festschrift Smend (1952) 303
- Schneider/Zeh* (Hrsg), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland (1989)
- Schulze-Fielitz*, Parlamentsbrauch, Gewohnheitsrecht, Observanz, in Schneider/Zeh (Hrsg), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland (1989) 359
- Siess-Scherz*, „Das Konzept des Art 30 B-VG“ oder der lange Weg des Präsidenten des Nationalrates zum obersten Verwaltungsorgan, in Festschrift Mayer (2011) 715
- Walter*, Die Gewohnheit als rechtserzeugender Tatbestand, ÖJZ 1963, 225
- Widder*, Die Formalisierung der parlamentarischen Willensbildung, JBl 1970, 396
- Widder*, Die Präsidialkonferenz des Nationalrates, ÖZPW 1972, 105
- Wieser*, Änderung des GOG-NR durch Antrag von Abgeordneten – verfassungswidrig?, in Festschrift Mantl (2004) 447
- Zögernitz*, Die Geschäftsordnung des Nationalrates, in Jahrbuch des österreichischen Parlaments 1994 (1994) 36